

659/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und Kollegen vom 25. April 2000, Nr. 642/J, betreffend ökologischer Mindeststandards bei Agrarförderungen und der Umsetzung von Natura 2000, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Möglichkeit, ökologische Mindeststandards für die Vergabe von Agrarförderungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorzusehen, ist durch die Bezug habenden Verordnungen festgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1259/99 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wird hier noch weitere Verbesserungen ermöglichen. Um die österreichische Landwirtschaft jedoch vor Wettbewerbsverzerrungen zu bewahren, ist eine Umsetzung dieser Verordnung nur im Gleichklang mit den anderen Mitgliedsländern sinnvoll und zielführend. Zur Zeit werden sowohl in Österreich als auch in den meisten anderen Mitgliedsländern die Grundlagen für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1259/99 erarbeitet.

Festzuhalten ist, dass im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Marktorganisationen bereits jetzt Umweltauflagen vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang darf auf die Umweltauflagen, die im Rahmen von Flächenstilllegungen beachtet werden müssen, verwiesen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes ist der Einsatz des Instruments der ökologischen Mindeststandards für verschiedene - ne Maßnahmen in Form von Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tier - schutz und in Form der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne vorgeschrieben. Diese europarechtlichen Vorgaben werden im Österreichischen Programm für die Entwick - lung des ländlichen Raumes umgesetzt.

Die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne, die zu definieren den Mitgliedstaaten obliegt, muss als Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage in den benachtei - ligten Gebieten (Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1257/99) eingehalten werden und ist auch eine betriebsbezogene Voraussetzung für die Teilnahme an den Agrarumweltmaß - nahmen (Kapitel VI). Die Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Maßnahmen „Investitionen in landwirtschaftli - chen Betrieben“ (Kapitel I), „Niederlassung von Junglandwirten“ (Kapitel II) und „Verbesse - rung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (Kapitel VI). Für die restlichen Maßnahmen des Programms über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes („Berufsbildung“, Kapitel III, und „Vorruststand“, Kapitel IV) sieht das EU - Recht keine Anknüpfung an ökologische Mindeststandards vor.

Zu Frage 3:

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 allgemein auf Einschränkungen durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Umwelt - schutzvorschriften beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung abstellt, also primär nicht nur auf Natura 2000 ausgerichtet ist. Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für Natura 2000 und damit auch die entsprechenden Entschädigungszahlungen liegen vornehmlich in der Kompetenz der Länder.

Für die Umsetzung des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 wurde im Österreichi - schen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes Vorsorge getroffen. Die Höhe der Entschädigungszahlungen für die von einer Natura 2000 - Auflage betroffenen Bewirt - schafter landwirtschaftlicher Flächen, die nach dieser Bestimmung gewahrt werden können, richten sich nach dem Umfang der tatsächlich entstehenden Ertragseinbußen bzw. nach den

Kosten, die durch eine im Rahmen der Managementpläne verlangte spezifische Bewirtschaftung entstehen. Wesentlich ist dabei, dass sich Zahlungen auf Grund des Artikels 16 und Zahlungen auf Grund von Agrarumweltmaßnahmen auf derselben Fläche ausschließen. Werden somit auf Grund der Auflagen der noch zu erstellenden Managementpläne Zahlungen gemäß Artikel 16 beansprucht, so verliert der betroffene Betrieb die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auf diesen Flächen.

Eine genaue Angabe der Höhe der Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 1257/99 kann daher noch nicht angegeben werden. Da Artikel 16 im Gegensatz zu den Agrarumweltmaßnahmen keine Anreizkomponente vorsieht, sondern nur die Erstattung der tatsächlich aufgelaufenen Kosten ermöglicht, ist die Bedeckung jedenfalls sichergestellt. In einer Vorausschau meines Ressorts wird auf Grund der Informationen der Länder jedenfalls davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2002 der Artikel 16 anzuwenden sein wird.

Zu Frage 4:

Die Kalkulationen beruhen wie bei den Agrarumweltmaßnahmen auf anerkannten agronomischen Verfahren.

Zu den Fragen 5 und 6:

Eine räumliche Konzentration von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung ist in Form der Regionalprojekte im Rahmen des ÖPUL 2000 vorgesehen. Dies stellt die Weiterführung einer in Österreich bereits bestehenden, im Sinne des Wasserschutzes durchaus erfolgreichen Förderpraxis dar. Eine endgültige Entscheidung hinsichtlich einer Fokussierung auf die Natur 2000 Gebiete wird erst nach Vorliegen der Managementpläne möglich sein.

Zu Frage 7:

Die Budgetierung des Österreichischen Programms für die Förderung der ländlichen Entwicklung beruht auf Erfahrungswerten auf Grund der Teilnahme an den ähnlich gelagerten Maßnahmen in der Vorperiode. Da das Beantragungsprinzip gilt und die bewilligenden Stellen zu einer Selektion der Förderfälle gemäß den Vorgaben der nationalen Umsetzungsrichtlinien verpflichtet sind, besteht die Gefahr einer „Überbuchung“ nicht. Im Übrigen ist darauf

hinzuweisen, dass auf Grund der Zuteilung der EU - Mittel auf die Mitgliedsländer durch die Europäische Kommission Österreich ein vergleichsweise gut dotiertes Programm anbieten kann.

Zu Frage 8:

Eine Gewichtung nach ökologischen Kriterien ist insofern vorgesehen, als die ökologisch hochwertigste Maßnahme die höchste Förderung erhält. Bei den ÖPUL - Prämien ist das der biologische Landbau, bei der Investitionsförderung werden besonders tierfreundliche Hal - tungsformen mit der höchsten Förderintensität gestützt.

Zu Frage 9:

Das Monitoring der Umsetzung der Maßnahmen für die ländliche Entwicklung erfolgt auf zwei Ebenen: Die eine Ebene betrifft das Finanzmonitoring, welches den strengen Regeln des EAGFL - Garantie zu folgen hat und von den Zahlstellen durchzuführen ist. Die andere Ebene bildet das Maßnahmenmonitoring, welches den Umsetzungsfortschritt für die Jahres - berichte an die Kommission misst und die Grundlage für die Zwischenevaluierung und die Ex - Post - Evaluierung des Gesamtprogramms darstellt.

Zu Frage 10:

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1257/99 wird die gute landwirtschaftliche Praxis gemäß Artikel 28 Verordnung (EG) Nr. 1750/99 u.a. so definiert, dass die Standards die Einhaltung von verpflichtenden allgemeinen Umweltauflagen umfassen. Damit ist die Einhaltung der zahlreichen nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet.

Hinzuzufügen ist noch, dass auch bei allen infrastrukturellen Maßnahmen, wie bei den Forstmaßnahmen (Kapitel VIII) und dem Artikel 33 der Verordnung 1257/99, die relevanten umwelt - und naturschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Um diesbezügliche Missverständnisse von vornherein auszuschließen, wurde dies in Übereinstimmung mit den Dienststellen der Kommission an den betreffenden Stellen des Programmtextes dargestellt.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Überprüfung der Einhaltung der Umweltbestimmungen obliegt in erster Linie den nach den jeweiligen Materiengesetzen zuständigen Behörden. Der Nachweis von Verstößen und deren Sanktionierung obliegt somit diesen Behörden. Um die vom EAGFL - Garantie geforderte Prüfquote bei Vor - Ort - Kontrollen von 5 % sicherzustellen, sind jedoch auch die Stellen, die die jeweiligen Maßnahmen abwickeln, in diese Prüfung eingebunden. Zusätzlich zu diesen behördlichen Verfahren wird sich der ÖPUL - Evaluierungsbeirat neben seiner Aufgabe bei der laufenden Evaluierung der Agrarumweltmaßnahmen mit allen naturschutzrelevanten Fragen der ländlichen Entwicklung befassen.

Zu Frage 13:

Der - erhöhte - Finanzbedarf, der durch besonders umweltfreundlich ausgeführte Investitionen in den Natura 2000 - Gebieten entstehen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt seriöserweise nicht abgeschätzt werden, zumal die geförderten landwirtschaftlichen Investitionen auch heute schon zu einem hohen Maß eine umweltfreundliche Ausrichtung aufweisen.

Ein etwaiger Mehrbedarf wird jedenfalls bedeckt werden, auch - wenn es die Budgetlage erfordern sollte - zu Lasten weniger wichtiger Maßnahmen.